

# Schultheiß Projektentwicklung AG

Nürnberg

## BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES

### der Abstimmung ohne Versammlung

durch die Schultheiß Projektentwicklung AG, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Nürnberg unter der Handelsregisternummer HRB 31601, geschäftsansässig: Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg (nachfolgend die „**Emittentin**“), vertreten durch den Vorstand, betreffend die

festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung 2023/2026

**WKN A30V8N / ISIN DE000A30V8N4**

im Gesamtnennbetrag von EUR 5.250.000,00

(insgesamt die „**Anleihe**“),

Im Abstimmungszeitraum beginnend am 04.02.2026, um 0:00 Uhr, und endend am 06.02.2026, um 24:00 Uhr, hat eine Abstimmung ohne Versammlung der Inhaber der Anleihe stattgefunden.

Das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum, nämlich dass die an der Abstimmung Teilnehmenden wertmäßig mindestens der Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten, wurde mit 65,52 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreicht. Der Beschlussvorschlag der Emittentin unter TOP 1 wurde mit der erforderlichen Mehrheit, nämlich mit 97,08 % der teilnehmenden Stimmen angenommen; der Beschlussvorschlag der Emittentin unter TOP 2 wurde ebenfalls mit der erforderlichen Mehrheit, nämlich mit 100 % der teilnehmenden Stimmen, angenommen.

Die Anleihegläubiger haben damit gemäß den Beschlussvorschlägen der Emittentin in der am 20.01.2022 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe die folgenden Änderungen der Anleihebedingungen beschlossen:

### **TOP 1: Laufzeitverlängerung**

**„§ 2 Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:**

*(1) Die Laufzeit der Anleihe beginnt mit dem 08.02.2023 und endet mit dem 08.02.2028 (nachfolgend auch „**Endfälligkeitstag**“ genannt).*

*(2) Die Teilschuldverschreibungen werden am 08.02.2028 von der Emittentin zum Nennbetrag zurückgezahlt, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf und sofern sie nicht bereits vorher gekündigt/getilgt worden sind. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibung.*

**§3 Verzinsung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:**

*(1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 08.02.2023 (einschließlich) bis 08.02.2026 (ausschließlich) mit 11,00 % p. a. verzinst und ab dem 08.02.2026 (einschließlich) bis 08.02.2028*

(ausschließlich) mit 12,00 % p.a., wobei die Zinsberechnung nach der Deutschen Zinsmethode 30/360 erfolgt. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 08.02. zur Zahlung fällig (der „**Zinstermin**“). Im Falle der vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Kündigung der Anleihe durch die Emittentin gemäß § 5 (1) werden die aufgelaufenen Zinsen anteilig bezogen auf den gekündigten Teil der Anleihe mit Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig.

(2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zurückgezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder, wenn der Endfälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Endfälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes, mindestens jedoch in Höhe von 12,00 % p. a., bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten. Die entsprechende Verzugsregelung gilt im Falle einer vorzeitigen Kündigung ab dem Kündigungsrückzahlungstag gemäß § 5 (1) sowie für die laufenden Zinszahlungen ab dem jeweiligen Zinstermin. „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag, von Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet haben.

#### **§ 5 Kündigungsrechte Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Emittentin ist es gestattet, die Anleihe mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen teilweise oder ganz zu kündigen. Eine Kündigung kann zu jedem Geschäftstag erfolgen (der „**Kündigungsrückzahlungstag**“). Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Für die Berechnung der Kündigungsfrist gilt der Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Im Fall einer teilweisen Kündigung erfolgt eine Reduzierung des Nominalbetrags aller Teilschuldverschreibungen pro rata (der verbleibende anteilig reduzierte Betrag einer Teilschuldverschreibung, der „**Ausstehende Rückzahlungsbetrag**“).

#### **TOP 2: Konkretisierung des Aufgabenkreises des Gemeinsamen Vertreters**

Der Aufgabenkreis der DBC Finance GmbH, Prannerstraße 6, 80333 München, als Gemeinsamer Vertreter nach dem SchVG im Rahmen der ursprünglichen Anleihebedingungen wird dahingehend konkretisiert, dass der Gemeinsame Vertreter nur im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin tätig wird.

#### **§ 4 (Verpflichtungen der Emittentin) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

(2) Die Emittentin stellt den Anleihegläubigern oder, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, der DBC Finance GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 210373, geschäftsansässig Prannerstraße 6, 80333 München, als gemeinsamer Vertreter aller Anleihegläubiger nach dem SchVG (nachfolgend auch „**Gemeinsamer Vertreter**“ genannt) auf Anforderung alle wesentlichen unternehmensbezogenen Informationen zur Verfügung. Die Emittentin verpflichtet sich, die erforderlichen Informationen jeweils zeitnah sowie vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen und dies im Einzelfall auch schriftlich zu bestätigen. Soweit die Informationen auch Dritte betreffen,

*verpflichtet sich die Emittentin vorab sicherzustellen, dass die Dritten zur Weitergabe berechtigt und mit der Weitergabe der Informationen einverstanden sind; die Patronin ist nicht Dritte im Sinne dieses Absatzes.*

**§ 11 (Änderungen der Anleihebedingungen / Gemeinsamer Vertreter) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

*(6) Zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist der Gemeinsame Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellt. Die einzelnen Anleihegläubiger sind in diesem Fall zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber der Emittentin nicht mehr befugt, es sei denn, der Gemeinsame Vertreter stimmt ausdrücklich zu. Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin wird der Gemeinsame Vertreter nicht tätig und die Rechte liegen bei den Anleihegläubigern selbst. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.*

Emittentin, Gemeinsamer Vertreter und Patron haben den Änderungen zugestimmt.

Die vollständigen Anleihebedingungen in der bisherigen Fassung sind abrufbar über die Internetseite der Emittentin unter [www.schultheiss-projekt.de](http://www.schultheiss-projekt.de)

Nürnberg, im Februar 2026

**Emittentin**

Schultheiß Projektentwicklung AG

Der Vorstand